

Kleine Anfrage

des Abg. Werner Raab CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

**Gestaltung des Schriftverkehrs für Blinde und
Menschen mit Sehbehinderung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie die Erstellung von Dokumenten in Braille-Schrift aufgrund sinkender Nutzerzahlen für vernachlässigbar?
2. Wie können Textdokumente, Baupläne und Fotografien an Blinde und sehbehinderte Menschen vermittelt werden, denen keine Software mit Sprachausgabe zur Verfügung steht?
3. Welche Möglichkeit gibt es für das Lesen von Plänen unter Einsatz des Tastsinns?
4. Sieht sie die Notwendigkeit entsprechende Verordnungen zur Ausgestaltung des § 9 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) zu erlassen?

23.01.2015

Raab CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 Nr. 3-0141.5/58 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie die Erstellung von Dokumenten in Braille-Schrift aufgrund sinkender Nutzerzahlen für vernachlässigbar?

Nach Mitteilung des Badischen Blinden- und Sehbehindertenvereins hat die Braille-Schrift auch in der modernen Zeit keinesfalls an Bedeutung verloren. Sie begegnet den Benutzerinnen und Benutzern heutzutage in unterschiedlicher Weise, einerseits auf dem Papier, andererseits jedoch auch auf elektronischen Displays (Braille-Zeile). Eine Abkehr von der Braille-Schrift diskriminiere blinde Menschen, die sich Dokumente selbst durchlesen möchten, um deren Inhalt für sich vollständig erfassen zu können. Informationen in ausschließlich digitaler Form seien nicht ausreichend, da ansonsten diejenigen blinden Menschen vollständig ausgeschlossen würden, die über keinen PC verfügen.

Das Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) betont in seiner Stellungnahme die Bedeutung der Braille-Schrift in der Gegenwart. Beispielsweise ermögliche die Braille-Schrift, dass Menschen mit Blindheit bei der Ausübung ihrer bürgerlichen Grundrechte an Wahlen teilnehmen können. Dafür werden taktile Schablonen mit einer dazugehörigen Legende in Brailleschrift zur Verfügung gestellt. Dass das Thema Brailleschrift nach wie vor wichtig sei, habe der im Jahr 2011 in Leipzig veranstaltete Weltkongress „Braille21“ gezeigt, bei dem sich 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus aller Welt beteiligten (<http://www.braille21.net/de>). Zwar hätten viele Menschen mit Blindheit inzwischen auch Zugang zu Computern mit Sprachausgabe und häufig auch zu einer Braille-Zeile. Allerdings verweist das SZS darauf, dass dieser Personenkreis je nach Bedarf parallel oder alternativ die Braille-Schrift nutze (unter Verweis auf Hofer & Lang „Die Nutzung der Brailleschrift: Ist-Stand, Herausforderungen und Entwicklungen, blind-sehbehindert“, 134. Jahrgang – 4/2014 S. 230 bis 245). Außerdem gebe es immer noch Menschen mit Blindheit, die keinen Zugang zu einem Computer haben. Unabhängig von der Größe dieser Gruppe müssten diese die Möglichkeit erhalten, Informationen barrierefrei in Brailleschrift anzufordern, was dem Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Recht auf Zugang zu Bildung, entspreche.

Auch nach Einschätzung der Landesregierung haben sich elektro-haptische oder audio-digitale Alternativen gegenüber der Braille-Schrift praktisch und tatsächlich noch nicht in dem Umfang durchgesetzt, dass auf die Erstellung von Dokumenten in Braille-Schrift aufgrund sinkender Nutzerzahlen vollständig verzichtet werden könnte.

2. Wie können Textdokumente, Baupläne und Fotografien an Blinde und sehbehinderte Menschen vermittelt werden, denen keine Software mit Sprachausgabe zur Verfügung steht?

3. Welche Möglichkeit gibt es für das Lesen von Plänen unter Einsatz des Tastsinns?

Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein weist darauf hin, dass sog. Screenreader oder Sprachausgaben ausschließlich Texte wiedergeben können. Eine Sprachausgabe von Bauplänen, Bildern oder Grafiken ist nicht möglich. Bei Bauplänen ist eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung der Pläne in Textform notwendig. Mittels eines Schwellldruckers können die Pläne, solange diese nicht zu komplex sind, in erhabene, taktil erfassbare Pläne umgewandelt werden. Diese können dann von blinden und sehbehinderten Menschen mit den Fingern erarbeitet werden. Insgesamt ist für das Lesen von taktilen Plänen ein gutes räumliches Verständnis notwendig. Bei komplexeren Plänen ist für blinde und sehbe-

hinderte Menschen oft zusätzlich noch die Unterstützung durch sehende Personen notwendig, um z. B. kleinere Details wie Maßketten oder grafische Markierungen durch Erläuterung zu erkennen. Sehbehinderte Menschen können sich je nach Visus bis zu einem gewissen Grad Pläne auch mit Bildschirmlesegeräten durch eine Vergrößerung erarbeiten. Fotos müssen blinden Menschen von Sehenden beschrieben werden. Bei sehbehinderten Menschen ist es abhängig von Art und Umfang der Sehbehinderung, ob diese sich selbstständig Fotos anschauen können.

Auch das SZS weist darauf hin, dass ertastbare (taktile) Grafiken oder Modelle, die mit 3D-Druckern erzeugt werden, einen alternativen Zugang zu Bauplänen und Fotografien bieten. Das Thema Zugang zu visuellen Informationen sei auch Forschungsgegenstand im Bereich der Bildverarbeitung. Hier werden Algorithmen entwickelt, die Fotos analysieren und automatisch eine Textbeschreibung erzeugen sollen. Landkarten und Pläne werden in aller Regel taktil aufbereitet. Hierzu stehen diverse Herstellungsverfahren zur Verfügung (Tiefziehverfahren mit Kunststoffolie, Prägen auf Papier, Schwellkopien, ertastbare Metallplatten). Das SZS nutzt beispielsweise hierfür einen speziellen Drucker, der die Karten und Pläne ertastbar mit Braille-Schrift und gleichzeitig für Sehende in Farbe auf Papier druckt. Eine weitere Möglichkeit ist die Kombination von akustischen und ertastbaren Informationen durch audio-taktile Touchpads. Mithilfe einer auf dem Touchpad liegenden ertastbaren Grafik kann durch einen Fingerdruck akustische Zusatzinformation abgerufen werden. Das ATMAPS-Projekt (www.atmaps.eu) entwickelt für die Erstellung von Plänen und Landkarten entsprechende Vorgaben.

4. Sieht sie die Notwendigkeit entsprechende Verordnungen zur Ausgestaltung des § 9 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) zu erlassen?

§ 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) in der ab 1. Januar 2015 gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

„§ 9 Gestaltung des Schriftverkehrs

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen.

(2) Blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbehinderung können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen unberührt.“

Weder in § 9 L-BGG noch an einer anderen Stelle im L-BGG ist eine Rechtsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung des Landes zu diesem Themenbereich vorgesehen. Stattdessen wird zum Zwecke der Rechtseinheit auf die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Deren inhaltlicher Regelungsbereich und die dort aufgezeigten Verfahren der Zugänglichmachung und Bekanntgabe wurden auch für den Anwendungsbereich des L-BGG übernommen. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung weder eine rechtliche Möglichkeit noch eine praktische Notwendigkeit für eine eigenständige Landesverordnung.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren